



**Benutzungsordnung
der Bibliotheken
der Stadt Stutensee**

in der Fassung vom 08.11.2022

rechtskräftig seit 01.01.2023



§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stutensee. Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Die Stadtbibliotheken befinden sich in den Stadtteilen Blankenloch, Spöck und Staffort.

§ 2 Benutzeranmeldung

Die Stadtbibliothek Stutensee steht während der Öffnungszeiten den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Stutensee zur Verfügung. Alle weiteren Personen, die in Stutensee arbeiten, eine Schule besuchen oder ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nachbarschaft haben, können die Stadtbibliotheken ebenfalls besuchen.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erkennt die sich anmeldende Person die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Stutensee an. Die Leserangaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und nur bibliotheksintern verarbeitet. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren unterzeichnen die Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung.

Der Verlust eines Ausweises ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Sollten die Ausweisinhaber dieser Pflicht nicht nachkommen, haben sie für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

§ 3 Ausleihe

Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises erfolgen.

Die Ausleihfristen betragen:

- a) 4 Wochen für Bücher und CDs
- b) 2 Wochen für Zeitschriften und Tonies

Die Leihfrist der Medien kann unter Angabe der Ausweisnummer online, persönlich oder telefonisch verlängert werden, sofern keine Vormerkung von anderer Seite vorliegt oder bibliothekstechnische Gründe dagegen sprechen.

Die aktuell gültigen Ausleihfristen sind verpflichtend und dem Quittungsbeleg zu entnehmen, der bei jeder Entleiherung ausgegeben wird.

Die Nutzenden sind nicht berechtigt, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.



§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Sorgfaltspflicht / Haftung

Die Nutzenden sind für schonende Behandlung der entliehenen Medien und deren fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Entstandene Schäden oder Verluste müssen ersetzt werden.

§ 6 Entgelte

Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist unentgeltlich. Für das Ausleihen erheben die Stadtbibliotheken folgende Entgelte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einzelausweis (auch Familienausweis) | 14,00 EUR |
| 2. Ermäßigungsberechtigt sind | 7,00 EUR |
| Studierende, Auszubildende, Personen in Rente, Teilnehmende der freiwilligen Dienste, Schwerbehinderte und Beziehende von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung. | |
| 3. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten einen kostenlosen Benutzerausweis. | |
| 4. Institutionen (Schulen, etc.) erhalten kostenlose Ausweise für ihre Zwecke. | |

Die jeweiligen Entgelte werden als Jahresbeitrag vom Zeitpunkt der Anmeldung an erhoben.

Die Leistung unterliegt derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer bzw. ist von dieser befreit. Sollte die Finanzverwaltung die Leistung als steuerpflichtig einstufen bzw. sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt steuerpflichtig sein, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich das o.g. Entgelt in diesen Fällen als Bemessungsgrundlage (netto) versteht zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung, Verzugskosten

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.



- | | |
|--|----------|
| 1. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche | 0,50 EUR |
| 2. Kostenersatz, pauschal
- bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen oder -boxen | 1,00 EUR |
| 3. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 2,50 EUR |

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Die Nutzenden, die gegen die Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken verstoßen, können von der weiteren Medienausleihe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt in jedem Fall bei Nichtrückgabe der Medien.

Nicht ausgeschlossen wird, wer den Verlust von Medien rechtzeitig meldet und die aus dem Verlust entstandenen Kosten begleicht.

§ 9

Benutzung der Räume

- (1) Nutzende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Einhaltung der Verhaltensregeln seitens ihrer Kinder sicherzustellen.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Es wird gebeten, in den Räumlichkeiten der Bibliothek auf längere Telefonate zu verzichten.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs (gilt nur für die Stadtbibliothek Blankenloch) in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- (5) Das Hausrecht wird vom Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.



§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.06.2010 außer Kraft.

Stutensee, den 08.11.2022

- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin